



## Vorberatende Kommission

## Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission 22.21.15 «III. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz»	Aline Tobler Geschäftsführerin Parlamentdienste Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 37 05 aline.tobler@sg.ch
Termin	Mittwoch, 11. Mai 2022 08.30 bis 11.55 Uhr	
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Kantonsratssaal	

St.Gallen, 2. Juni 2022

### Kommissionspräsident

Walter Locher-St.Gallen

### Teilnehmende

#### *Kommissionsmitglieder*

SVP	René Bühler-Schmerikon, Betriebsleiter ersetzt Bonderer-Sargans
SVP	Damian Gahlinger-Niederhelfenschwil, Maurer
SVP	Michael Götte-Tübach, Gemeindepräsident
SVP	Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt
SVP	Christian Spoerlé-Ebnat-Kappel, ehem. Gemeindepräsident
Die Mitte-EVP	Bruno Cozzio-Uzwil, Revierförster
Die Mitte-EVP	Dominik Gemperli-Goldach, Gemeindepräsident
Die Mitte-EVP	Adrian Gmür-Bütschwil-Ganterschwil, Rechtsanwalt
Die Mitte-EVP	Erich Zoller-Quarten, Gemeindepräsident
FDP	Caroline Bartholet-Schwarzmann-Niederbüren, Gemeindepräsidentin
FDP	Alexander Bartl-Widnau, Rechtsanwalt, Steuerexperte
FDP	Walter Locher-St.Gallen, Rechtsanwalt, Kommissionspräsident
SP	Ruedi Blumer-Gossau, Verbandspräsident
SP	Maria Pappa-St.Gallen, Stadtpräsidentin
GRÜNE	Meinrad Gschwend-Altstätten, freier Journalist

#### *Von Seiten des zuständigen Departementes*

– Niklaus Eichbaum, Leiter Rechtsabteilung, Bau- und Umweltdepartement

#### *Von Seiten des Departementes des Innern:*

- Regierungsrätin Laura Bucher, Vorsteherin des Departementes des Innern
- Michael Niedermann, Leiter Kantonale Denkmalpflege, Departement des Innern
- Christopher Rühle, Leiter Recht und Fachstelle Kulturerbe

*Weitere Teilnehmende*<sup>1</sup> (für Traktanden 2.1 bis 2.3; jeweils max. 5-10 Minuten)

- Martin Killias, Präsident des Schweizer Heimatschutzes
- Daniel Cavelti, Präsident SIA St.Gallen Appenzell
- Bruno Seelos, Gemeindepräsident Berneck / Vorstandsmitglied VS GP

Geschäftsführung / Protokoll

- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Matthias Renn, Stv. Geschäftsführer, Parlamentsdienste
- Johanna Bengtson, Praktikantin Parlamentsdienste

### **Bemerkungen**

Für die Kommissionsmitglieder sind die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp<sup>2</sup> zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen<sup>3</sup> sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes<sup>4</sup> zu entnehmen.

---

<sup>1</sup> Nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GeschKR bezeichnet die Kommission den Beizug von Sachverständigen und Interessenvertretern. Ist ein Mitglied der Kommission mit dem Vorschlag nicht einverstanden, meldet es dies nach Erhalt der Einladung der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten.

<sup>2</sup> <https://sitzungen.sg.ch/kr>

<sup>3</sup> <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

<sup>4</sup> <https://www.admin.ch>

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Begrüssung und Information</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Einführung und Vorstellung der Vorlage</b>	<b>5</b>
2.1	Überlegungen Heimatschutz	5
2.2	Überlegungen SIA	8
2.3	Überlegungen VSGP	11
2.4	Inhalt der Botschaft	16
<b>3</b>	<b>Allgemeine Diskussion</b>	<b>21</b>
<b>4</b>	<b>Spezialdiskussion</b>	<b>25</b>
<b>5</b>	<b>Beratung Entwurf</b>	<b>26</b>
5.1	Aufträge	28
5.2	Rückkommen	28
5.3	Gesamtabstimmung	28
<b>6</b>	<b>Abschluss der Sitzung</b>	<b>29</b>
6.1	Bestimmung des Berichterstatters	29
6.2	Medienorientierung	29
6.3	Verschiedenes	29

## 1 Begrüssung und Information

- Locher-St.Gallen, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:
- Regierungsrätin Laura Bucher, Vorsteherin des Departementes des Innern
- Michael Niedermann, Leiter Kantonale Denkmalpflege, Departement des Innern
- Christopher Rühle, Leiter Recht und Fachstelle Kulturerbe
- Niklaus Eichbaum, Leiter Rechtsabteilung, Bau- und Umweltdepartement
- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Matthias Renn, Stv. Geschäftsführer, Parlamentsdienste
- Johanna Bengtson, Studentin Recht an der HSG im Masterstudium, Praktikantin Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Novembersession nahm die Kantonsratspräsidentin die folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Dominik Gemperli-Goldach, anstelle von Scherrer-Degersheim;
- Meinrad Gschwend-Altstätten anstelle von Benz-St.Gallen;
- Caroline Bartholet-Schwarzmann-Niederbüren anstelle von Seger-St.Gallen
- René Bühler-Schmerikon anstelle von Bonderer-Sargans.

Für die heutige Sitzung hat sich kurzfristig wegen Krankheit Gemperli-Goldach entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz» vom 5. Oktober 2021. Der vorberatenden Kommission wurden zusätzliche Unterlagen verteilt bzw. zugestellt:

- Kurzgutachten A. Marti

Das Kurzgutachten wurde auf Veranlassung des Kommissionspräsidenten oder auf Antrag einzelner Mitglieder den Kommissionsmitgliedern zugestellt, sondern durch das zuständige Departement. Dieser Weg ist unüblich und nicht statthaft. Es wird nicht als Sitzungsunterlage behandelt.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission eine Einführung in die Vorlage erhalten. Dafür wurden drei Vertreter eingeladen, ihre Überlegungen der Kommission darzulegen. Zuerst wird Martin Killias, Schweizer Heimatschutz, danach Daniel Cavelti, Präsident SIA St.Gallen-Appenzell und im Anschluss Bruno Seelos, Vertreter VSGP, der Kommission

einen Kurzinput geben. Die weiteren Teilnehmenden verlassen die Sitzung gleich im Anschluss an ihre jeweiligen Ausführungen. Fragen sind deshalb direkt im Anschluss an das jeweilige Referat zu stellen.

Anschliessend wird Regierungsrätin Bucher und die Mitarbeitenden der Verwaltung den Inhalt der Botschaft präsentieren. Danach führt die Kommission eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch.

*Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.*

## **2 Einführung und Vorstellung der Vorlage**

### **2.1 Überlegungen Heimatschutz**

*Martin Killias:* Vielen Dank, dass Sie mir die Gelegenheit geben, hier den Standpunkt des Schweizer Heimatschutzes zu erklären. Ich habe das schriftlich gemacht (vgl. Beilage 3). Das ist quasi die harte Knochensubstanz. Was ich Ihnen hier aus Zeitgründen erzählen werde, ist nicht so sehr technische Knochenarbeit, die gehört dazu, sondern mehr eine politische Einschätzung – das wird für Sie auch interessanter sein. Mein ursprüngliches Gebiet war das Strafrecht, ich habe mich dann zu einem Bau- und Raumplanungsrechtler durchgemausert. Aber in vielen Rechtsgebieten, v.a. im Wirtschaftsrecht, will man in erster Linie das Prozessrisiko minimieren. Das Ziel kann nicht sein, den Prozess zu gewinnen. In der juristischen Praxis gibt es nicht nur eine Richtige und viele falsche Lösungen, deshalb muss das erste Ziel einer guten Politik sein, im Geschäftlichen und Politischen Prozessrisiken zu minimieren. Bei Art. 122 besteht ein sehr hohes Prozessrisiko. Es gibt dazu den Entscheid des Bundesgerichts betreffend Kanton Zug. Im Fall des Kantons St.Gallen ist es, wie oft im Wirtschaftsrecht, nicht so sehr die einzige, spezifische Regelung, sondern das Gemisch und der Hintergrund, die entscheidend sind. Im Kanton St.Gallen spielt z.B. das fehlende Verbandsbeschwerderecht eine wichtige Rolle. Nach der Abschaffung im Kanton St.Gallen wurde das vom internationalen Recht her problematisch. Es gibt dazu die Aarhus-Konvention. Ob das heute funktionieren würde, ist schwer zu sagen. Ich war während 28 Jahren am Bundesgericht tätig und oft habe ich mir beim Frühstück überlegt, wie der Tag verlaufen wird, und sehr häufig kam es doch anders, als ich angenommen hatte. Diese Prognosen sind immer mit Vorsicht zu geniessen. Ich sage deshalb nicht, hier hätten Sie ganz klar ein Fiasko zu erwarten, aber es besteht ein Prozessrisiko, und dieses versucht man eigentlich zu vermeiden.

Zum Kernpunkt Ihres Anliegens: Es handelt sich um eine Kommunalisierung der Verantwortlichkeiten beim ganzen Denkmalschutz. Das finde ich vom Ansatz her ein ganz schwieriger Gedanke. Beim Denkmalschutz geht es regelmässig um wahnsinnig viel Geld – das ist das Problem. Es sind die ideellen Werte eines schönen Ortsbilds versus einen enormen Profit, den man machen kann. Das ist ein schwieriger Interessenausgleich. Solche Entscheidungen sollte man nicht Personen anvertrauen, die den Betroffenen, v.a. der Bauwirtschaft, institutionell nahe sind und nahe sein müssen. Die Bausekretäre, die Mitarbeiter der Bauverwaltung, haben wöchentlich oder monatlich mit Vertretern der Bauwirtschaft zu tun betreffend allen möglichen Projekten und sie müssen diese auch beraten,

wie sie das beim Gemeinderat durchbringen können usw. Das ist auch eine wichtige Beratungstätigkeit und ich will diesen das auch gar nicht verbieten, aber die Entscheidungen sollten nicht dort gefällt werden. Ich komme dazu auf ein Thema zurück, dass ich im Strafrecht (Kriminologie) jeweils erzählte: Es gibt einige böse Menschen. Aber im Grundsatz sind Menschen nicht einfach an sich gut oder böse, sondern das Problem sind die Strukturen. Wir beten alle: «... und führe uns nicht in Versuchung...». Wenn man gewisse Sachen problemlos machen kann, dann werden sie auch eher gemacht. Damit es nicht den Eindruck hinterlässt; ich moralisiere gegenüber den Gemeinden. Ich war früher Präsident an der Universität Lausanne von einer Nationalfondskommission. Ich war auch Mitglied eines nationalen Forschungsprogramms. Auch die Professoren und Professorinnen sind überhaupt nicht besser. Das ist manchmal der reinste «Teppichbazar». Kollegen berücksichtigten sich untereinander gegenseitig unter dem Motto: Eine Hand wäscht die andere. Die Lösung für den Nationalfond war, damit das nicht völlig ausartet und der Nationalfonds zu einer Art «Käseunion» verkommt, dass man der Kommission die Entscheidung wegnahm. Sie hatten zwar das Antragsrecht, aber letztlich entschieden Personen, die von der Thematik relativ weit weg waren und auch nein sagen konnten. Es ist wahnsinnig schwer, nein zu sagen, wenn es sich um gute Kollegen handelt. Ich habe das einmal als Präsident durchgezogen und das Verhältnis zu jener Fachgruppe hat sich über meine ganzen weiteren 12 Jahre an der Universität Lausanne nicht mehr etabliert. Ich habe einmal gesagt, dass es so nicht geht und das Projekt so nicht bewilligt werden kann, unterlegt mit Expertisen usw. Es ist sehr schwierig das durchzusetzen. Ich weiss auch in meiner heutigen Tätigkeit als Bausekretär in verschiedenen Kantonen, die klagen, weil sie es so durchgezogen haben und jetzt grossen Ärger haben.

Ich möchte Ihnen auch zu bedenken geben: Es gibt auch gemeinsame Ziele. Das Ziel eines schönen Ortsbilds ist doch überparteilich akzeptabel. Wir wollen doch alle, dass es auch in 20 Jahren in diesem Land noch schön aussieht. Ich kenne den Kanton St.Gallen seit meiner Kindheit verfolge, was hier gebaut wird, z.B. im Rheintal um Altstätten und in Rheineck sowie auch in Eggersriet. Es ist zum Heulen, wie das abläuft. Eggersriet habe ich etwas genauer betrachtet, dort besteht ein schöner Dorfkern mit einer Kirche und ein paar wunderschöne sehr alten Häuser. Ein sehr schönes Schulhaus aus den 1820er Jahren wurde baufällig und wurde einfach abgerissen. Jetzt steht dort ein entsetzlicher Block von einer absoluten Trivialarchitektur. Das Schlimmste, was ich in den vergangenen Tagen wieder feststellte, ist die Krone. Ein alter Bau, nicht sehr schön umgebaut, aber passt gut in das Ensemble von alten Häusern. Jetzt baut man auch dort wieder aus Gründen des Profits ein fürchterliches Exemplar eines Blocks. Wenn dieser so umgesetzt wird, und dafür spricht alles, dann ist der schöne Dorfkern zerstört. Eigentlich könnte man danach eine Dampfwalze kommen lassen und alle schönen Gebäude abbrechen. Und auch die Kirche braucht es vielleicht nicht mehr, es gibt dort ja auch nicht mehr so viele Besucherinnen und Besucher, vielleicht reicht ja auch dort eine möglichst moderne Kapelle aus Beton. Eine solche Vision der Schweiz habe ich nicht, und ich wage die Behauptung, dass ist nicht die Schweiz, die sich die meisten von Ihnen für die nächste Generation vorstellen.

### Fragen

*Gschwend-Altstätten* zum vorliegenden Vorschlag: Wenn Sie diesen in der schweizerischen Landschaft mit anderen Kantonen vergleichen, wie einzigartig ist er?

*Martin Killias:* Bei den Baudenkmalen sagt man manchmal: «Das ist einzigartig.» Das ist kein Bauwerk sondern ein Gesetzeswerk, und das ist ein einzigartiger Gesetzesentwurf. Das gibt es so nirgendwo.

*Pappa-St.Gallen:* Das Ziel soll ein schönes Ortsbild sein, das haben Sie auch sehr gut ausgeführt. Der Vorschlag, auch seitens der Gemeinden, verfolgt tatsächlich auch dieses Ziel: Es soll weiterhin so sein. Warum haben Sie die Befürchtung, dass es damit nicht erfüllt ist? Was ist genau der Teil, bei dem Sie befürchten, dass es in die falsche Richtung gehen könnte? Sie haben das Prozessrisiko erwähnt.

*Martin Killias:* Sie fragen, was so negativ bei Art. 122 ist. Nach der gesetzlichen Konzeption wäre es möglich, dass nationale Baudenkmäler wie das Schloss Sargans von der Stadtgemeinde Sargans abgebrochen werden dürfte. Das ist ein absurdes Beispiel. Natürlich hätte die kantonale Amtsstelle ein Rekursrecht, aber diese ist in einer Hierarchie und vielleicht legt der Departementschef fest, man will ein grosses Ersatzprojekt fördern und es wird keine Beschwerde eingereicht. Solche Regelungen sind nicht bundesrechtskompatibel. Hier fliegt der Kanton St.Gallen flach, wenn das angefochten wird.

Auch ist problematisch, dass überhaupt die kantonalen Fachstellen zu Rekursparteien werden. Die Beschwerdeverfahren sind gut, um Rechtsfragen zu klären: Darf man in einer Kernzone abrechen oder nicht, usw. Das können sie entscheiden und dafür sind sie auch da. Die Frage, z.B. ist der Kantonratssaal nun erhaltenswert, wie wichtig ist dieser Saal in einem gesamtschweizerischen Zusammenhang, kann ein Gericht nicht entscheiden. Man wird ein Gutachten verlangen müssen; das sind Fachentscheidungen. Ich verhandle wahnsinnig gern. Beim Aushandeln von Lösungen mit den Fachleuten, kommen einem plötzliche Ideen, wie man es auch anders gestalten könnte, damit z.B. eine Freske bestehen bleiben kann. Solche Lösungen entstehen gemeinsam mit den Fachleuten. Da kann man nicht zuerst das Bauteam (Ingenieure, Architekten) schalten und walten lassen und ganz am Schluss kommen und die Fachleute der Denkmalpflege mit einem Beschwerderecht. Das ist keine sachgerechte Lösung.

Warum wird Eggersriet und auch Orte in anderen Kantonen so verunstaltet? Wegen dem Verbandsbeschwerderecht. Im den Rechtsgrundlagen vom Kanton St.Gallen fehlt das Verbandsbeschwerderecht.

*Blumer-Gossau:* Von welcher Ortschaft haben sie gesprochen?

*Martin Killias:* Von der Gemeinde Eggersriet.

*Blumer-Gossau:* Wenn in diesem Beispiel der Kanton St.Gallen eine bundesrechtswidrige Lösung verabschieden würde, und es sieht im Moment leider danach aus, was würde das für den Heimatschutz bedeuten? Welche Massnahmen würden aus Ihrer Sicht geprüft werden und allenfalls auch ergriffen werden? Was würde es bedeuten, auch St.Gallen wieder auf den Pfad der Tugend zu bringen?

*Martin Killias:* Der worst case aus Sicht des Heimatschutzes wäre: Sie beschliessen das Gesetz wie geplant und es kommt so durch. Das Bundesgericht würde eine Beschwerde vom Heimatschutz abweisen, dann würde das zu geltendem Recht werden. Das wäre nochmals ein deutlicher Rückschritt. Der Heimatschutz St.Gallen / Appenzell Innerrhoden

könnte nur das machen, was er jetzt schon immer mit sehr bescheidenem Erfolg macht: Er kann versuchen, die Leute zu sensibilisieren. Aber das ist schwierig. Ich habe als Beispiel Eggersriet gewählt, weil ich den Fall dort kenne und es ganz schlimm finde, wie ein Dorf mit einem schönen alten Kern buchstäblich zusammengebombt wird, wie im Jahr 1945. Anschliessend sieht man nur noch Betonklötze. Diese Gemeindebehörde hat sicher keine schlechten Menschen. In der Struktur, wie die Mitarbeiter dort arbeiten müssen, kann man ihnen keinen Vorwurf machen. Den Vorwurf müsste man denjenigen machen, die sich auf diese Kompetenzen auf dieser Ebene konzentrieren – das geht so einfach nicht.

*Verabschiedung von Martin Killias*

## 2.2 Überlegungen SIA

*Daniel Cavelti:* Wenn ich von «uns» spreche, dann spreche ich einerseits als Architekt mit 25 Jahren Berufserfahrung, Erfahrung im Bereich von Schutzobjekten in lokaler, kantonaler und Bundeszebene. Ich spreche aber auch als Präsident des SIA St.Gallen-Appenzell, der Berufsverband, der alle unterschiedlichen Planer in sich vereinigt, die sich um die Gestaltung unseres gesamten Lebensraums kümmern. Ich vertrete hier heute aber nicht nur die SIA St.Gallen-Appenzell, sondern auch meine Partnerberufsverbände: Der Bund Schweizer Architekten Ostschweiz (BSA) mit Johannes Brunner, und der Schweizerische Werkbund (SWP) mit Joshua Loher.

Die geplante Änderung in Art. 122 «Eigentumsbeschränkungen» zielt vor allem darauf ab, dass Schutzobjekte von nationaler und kantonaler Bedeutung nicht mehr in der Entscheidungshoheit der Gemeinden fallen. Das ist die wesentliche Änderung. Diese Änderung beschäftigt uns, diese Änderung bringt die Fachlichkeit der kantonalen Denkmalpflege auf die Gemeindesebene zurück. Bereits aus ordnungspolitischen Gründen meine ich als Architekt und als Schweizer Staatsbürger, dass es für mich nicht verständlich ist, dass selbstverständliche föderalistische Systeme, die eindeutig klar sind, dass sie auf verschiedenen Ebenen von Bundesebene und kantonaler Ebene mit eigenen Entscheiden aber auch mit eigenen Kompetenzen ausgestattet sind und über die eigenen Bereiche schlussendlich befinden können. Für uns ist nicht einleuchtend, dass das System so geändert wird. Bereits die Botschaft der Regierung vom 5. Oktober 2021 benennt diese Probleme klar und sagt einerseits, dass die Gemeinden aus verschiedenen Gründen nicht akzeptieren, dass sie Probleme mit der Denkmalpflege des Kantons St. Gallen haben. Bereits in der Botschaft wird klar, dass die Gemeinden selber mit dem Überarbeiten der Schutzplanungen die Möglichkeit hätten, gewisse vereinfachten Verfahren innerhalb dieser Wege zu machen. Es ist innerhalb der Obhut der Gemeinden, diese Verfahren schlanker zu gestalten.

Zu den Zweckbestimmungen: Was wollen überhaupt diese Zustimmungserfordernisse bezwecken? Es ist einerseits ein fachlich hochstehender Schutz von den bedeutenden Kulturdenkmälern und andererseits ist es auch eine einheitliche und rechtsgleiche Betrachtung von allen Kunstdenkmäler über den ganzen Kanton. Was heisst ein fachlich hochstehender Schutz? Damit meinen wir als Fachpersonen, dass wir hier einen Diskurs führen können und hier ist die Denkmalpflege ein Ansprech- und Sparringpartner. Die Gemeinden haben diese Fachkompetenzen in der heutigen Situation nicht. Es ist aber auch klar, dass ein einheitlicher und rechtsgleicher Schutz über die Kulturdenkmäler die Gemeinden

selber nicht sicherstellen können. Sie verfügen nicht über die Übersicht oder über die einheitliche Praxis über die ganze kantonale Ebene, weshalb es den Gemeinden nicht möglich ist das überhaupt wahrzunehmen. Es gibt auch politische Gemeinden, die nicht gross genug sind und über zu wenige Baugesuche verfügen, damit sie sich diese Baukompetenzen oder Rechtspraxis aneignen könnten.

Wie sehen wir fachlich hochstehenden Schutz? Ich habe hier das Beispiel des «Schloss Werdenberg» genommen (vgl. Beilage 4, Folie 5). Das Schloss steht unter Bundesschutz, es wurde eine Einfügung von einem neuen Objekt gemacht. Das braucht höchste gestalterische Qualitäten, es braucht Know-how aus gestalterischer Sicht und auf konstruktiver Ebene. Die Frage der Einfügung, dass diese möglich ist und wird, braucht grosses Geschick, um das überhaupt so zu machen.

Die Gemeinde Grabs hat das betreut. Sie hat vier Mitarbeitende in der Abteilung Bau (Leiter des Baus, Leiter Infrastruktur-Tiefbau, Leiter Liegenschaften und Hauswartung und ein Sachbearbeiter der das Ganze unterstützt). Wenn ich das Projekt anschau ist der Kanton bereits mit einem Bauherrn, Projektleiter und Architekt professionell aufgestellt. Ich hoffe selbstverständlich, dass es ein Auswahlverfahren gibt, um diesen Architekten zu wählen, das auf Fachlichkeit gründet. So haben wir dort bereits eine fachkompetente Person, wenn man dazu die Denkmalpflege nimmt, die als Sparringpartner das Projekt begleitet, dann ist schlussendlich die Entscheidungshoheit beim Bauamtsleiter auf der Gemeinde Grabs, der eine ganz andere Fachlichkeit mit sich bringt. Das kann man auf kantonale Schutzobjekt runterbrechen; zu Normalfällen wie ein Restaurant in einem Dorf oder ein bäuerliches Wohnhaus in einem Dorf muss man eine einheitliche Rechtspraxis haben. Es braucht eine Übersicht, man muss denkmalpflegerische Details steuern können. Ich meine hier explizit, wie werden Fensterläden und Fenster gemacht, gibt es Dacheindeckungen und wie kann ein gesamtheitlicher Überblick über den gesamten Kanton stattfinden? Es geht nur, wenn eine kantonale Fachstelle den Überblick über das Ganze gewährleisten kann.

Uns ist selbstverständlich klar als Architekten und wir kennen die Fragen der Gemeinden, wir sehen teilweise Mängel in der heutigen Situation der Denkmalpflege. Wir können jetzt zwei Problemkreise einkreisen: Es sind zum einen die zeitlichen Ressourcen, die die Denkmalpflege hat. Das ist ein Problem, das wir auch sehen und damit können Missverständnisse oder auch lange Entscheidungswege entstehen. Es gibt auch eine zweite Frage, die lokale Mitarbeit vor Ort, der durchgängige Entscheidungsweg bis es in der Dienststelle ist und wieder zurück, das ist ein langer Weg, der zu Problemen führen kann. Dass aber im Moment der Artikel 122 will, dass der ganze Weg anders wird und dadurch die Denkmalpflege keine Entscheidungskompetenz hat, ist für uns der falsche Ansatz, um die Fachlichkeit so behalten zu können. Der III. Nachtrag mit dem Art. 157a schlägt vor zur Differenzbereinigung zwischen dem Kanton und der Gemeinde, der kantonalen Denkmalpflege oder der kantonalen Stelle mit einem Rekurs- oder einem Beschwerderecht zuzuspielen und damit die Diskrepanz, die wir hier haben, umgehen zu können. Das heisst aber, dass der fachliche Diskurs direkt auf die Ebene der Juristen genommen wird und damit nicht zielführend den fachlichen Diskurs einführen kann. Für uns ist das eine falsche Massnahme, die das Kind sozusagen mit dem Bad ausleert und die Frage nicht an der Wurzel packt. Das Argument der VSGP, dass sich das Verfahren selbst wenig ändert, mag teilweise stimmen, aber sie wissen alle, dass wenn man an einem Tisch sitzt und

Entscheidung fällt, die Person die schlussendlich einen Entscheid fällt und den Entscheid hat, das gibt eine andere Dynamik und wenn sich das verschiebt, verändert sich Wesentliches. In der fachlichen Diskussion um den substanziellen Schutz unserer gemeinsamen Kulturgüter oder unserer gemeinsamen Identität entscheiden am Schluss Personen, die nur einen lokalen Blick haben und teilweise nicht das volle Wissen haben. Das kann ich weder als Architekt noch als Schutzverbandvertreter unterstützen.

Ich möchte zeigen, was man heute auf Gemeindeebene vorfindet, wie die Kompetenzen sind. Wir meinen auf der Gemeindeebene haben sie nicht die vollen Kompetenzen. Ich zeige zwei Beispiele: Einerseits «Chalet Bergheim» (vgl. Folie 7) und andererseits die Rosenhügelstrasse in Flawil, erbaut von einem Rosen- und Obstzüchter. Man sieht das Haus vor und nach dem Umbau. Da fehlen gewisse Sensibilitäten, es fehlt teilweise an Detail unten im Balkon sieht man schön ausgearbeitete Details. Der Gesamtcharakter des Hauses wurde jedoch nicht weitergetragen, sodass das Haus eigentlich nicht mehr erkennbar ist. Ich könnte kurz noch ein Beispiel zeigen, ein weiteres bedrohtes Projekt die «Villa Gassner» in Flums (vgl. Folie 8), ein Projekt das bereits in der heutigen Situation links und rechts von Neubauten umgeben ist und durch eine weitere Verdichtung durch Neubauten müsste dieses Haus fallen. Das ist ein Beispiel, das uns unserer Sicht zeigt, dass die kantonale Ebene nicht immer den Überblick hat. Ein kleineres Beispiel, das man sieht, ein Schutzobjekt ein Fabrikantenhaus/eine Textilfirma die sehr wohl denkmalpflegerisch umfassend geschützt worden ist. Wir sehen, dass da grosse Sorgfalt vorhanden ist, auch wenn eine Tankstelle in unmittelbarer Nähe liegt, wodurch der Schutzbereich dieses Objektes nicht mehr gegeben ist. Jedoch sehen wir, dass mit grosser Sorgfalt renoviert worden ist. Damit kann ich als Vertreter der Fachverbände eigentlich nur empfehlen, dass Art. 122 belassen werden soll und dass man komplett auf Art. 157a verzichten sollte.

### Fragen

*Blumer-Gossau:* Die Änderung, die wir heute diskutieren, basieren auf Wünschen der VSGP, verschiedensten Gemeindepräsidenten und -präsidentinnen. Gab es einen Kontakt zwischen Architektenvereinigung und VSGP im Vorfeld dieser Gesetzesrevision?

*Daniel Cavelti:* Ja, wir haben selbstverständlich mit der VSGP Kontakt gesucht. Wir haben bereits im November 2021 einen Fragenkatalog an die VSGP geschickt. Wir haben gefragt, wie die Fachkompetenzen auf den Gemeinden gestärkt werden könnten, wie eine Rechtsgleichheit gemacht werden kann usw. Es wurde versucht, diesen Fragenkatalog im Rahmen einer Sitzung zu klären. Wir kamen nicht zu einer Klärung dieser Themen. Wir haben im Nachgang zu dieser Sitzung eine schriftliche Beantwortung der Fragen erhalten. Leider konnten wir die Meinungen der VSGP nicht synchronisieren.

*Pappa-St.Gallen:* Sie haben die Problematik der VSGP beschrieben, dass sie das Gefühl haben, es dauere zu lange. Einige Male war auch der Entscheid nicht nachvollziehbar. Gemäss Ihren Ausführungen bestehen gewisse Probleme. Welche Lösungsansätze hatten die Fachverbände?

*Daniel Cavelti:* Unser Lösungsansatz liegt eindeutig in der Stärkung der Denkmalpflege. Wir brauchen eher eine Ressourcenstärkung im Amt für Kultur, im Bereich der Denkmalpflege, so, dass wir zeitlich verfügbare Ansprechpartner haben, im Rahmen eines Kleinprojektes, das in einem Ortsbildschutz steht. Die Gemeinden müssen das im Moment an

die Denkmalpflege verweisen und die Denkmalpflege muss Stellung nehmen. Die Gemeinden müssen ihr Know-how stärken, so dass sie die Fachkompetenz besser aufbauen können. Die aktuellen Beispiele zeigen bereits heute, dass die Notwendigkeit besteht, diese Sensibilitäten zu stärken. Die Gemeinden müssen ihre Aufgaben endlich wahrnehmen, diese Schutzverordnungen erstellen, umsetzen und diese wirklich so parat haben, dass der Weg zur Denkmalpflege vereinfacht werden kann und in Teilbereichen nicht mehr benötigt wird.

*Pappa-St.Gallen:* Wenn die Fachkompetenzen auf Ebene Gemeinde gestärkt werden würden und sie dort Experten haben und das Problem so lösen würden, sehen Sie dann immer noch ein Problem?

*Daniel Cavelti:* Selbstverständlich sehe ich ein Problem. Alle lokalen Projekte, die sie dann betreuen und die Kompetenzen dazu haben, auch dafür braucht es die nötige Sensibilität, auch dort benötigen wir dieses Know-how und auch dort sollen sie sich einbringen. Bei allen Planungs- und Bauthemen können sie diese Fachkompetenz grundsätzlich anwenden. Ich bin immer noch der Meinung, dass unser föderalistisches System, Entscheide auf den verschiedenen Ebenen gefällt haben will. Ein kantonales Schutzobjekt soll wieder an einer kantonalen Stelle übergeordnet bearbeitet werden, erst recht wenn es den Bundesschutz betrifft, den der Bund bereits an die Kantone übergeben hat.

*Gahlinger-Niederhelfenschwil:* Warum wirkt die moderne Architektur so abstossend gegenüber den bestehenden Strukturen?

*Kommissionspräsident:* Sie können diese Frage stellen, , sie hat aber keinen Zusammenhang mit der Vorlage. Ich bitte, nur Fragen zu stellen, die zur konkreten Vorlage einen direkten Bezug haben.  
*Daniel Cavelti:* Ich glaube nicht, dass man grundsätzlich sagen kann, dass moderne Architektur abstossend ist oder sich von älteren Bausubstanzen absetzt. Es betrifft schwierige, schlechte Architektur, es handelt sich nicht um einen Grundsatz.

*Verabschiedung von Daniel Cavelti*

## 2.3 Überlegungen VSGP

*Bruno Seelos:* Ich bin im Vorstand der VSGP und zuständig für das Kontaktgremium Bau- und Umweltdepartement.

Ziel des III. Nachtrag zum PBG ist aus unserer Sicht, dass die Gemeinden bei konkreten Bauvorhaben mitwirken können. Der Erlass von Schutzverordnungen ist in Art. 121 geregelt, dort sind die Gemeinden involviert.

Im III. Nachtrag geht es um Bauvorhaben in Ortsbildern, im Dorfkern, in Quartieren oder bei Einzelschutzobjekten von eidgenössischer oder kantonaler Bedeutung. Es ändert sich wenig am bisherigen Verfahren. Bei Baudenkmalen von lokaler Bedeutung ändert sich gar nichts. Martin Killias hat mir mitgeteilt, dass er Eggersriet als Beispiel erwähnte. Dabei handelt es sich um ein lokal geschütztes Ortsbild, dort wird sich mit diesem Nachtrag nichts ändern. Neu würde das heissen gemäss Art. 122 Abs. 4, dass die kantonale Denkmalpflege bei Baudenkmalen von mehr als kommunaler Bedeutung rechtzeitig beizuziehen ist. Das ist die gleiche Formulierung, die jetzt in Art. 121 ausgeführt ist. Wir machen

bei den Erlassen der Schutzverordnung das gleiche wie bei der Umsetzung von Baubewilligungen.

Was bedeutet das aus unserer Sicht? Früher waren die Zuständigkeiten so, dass das Gesetz keine Unterscheidung zwischen Schutzobjekten von kommunaler, eidgenössischer oder kantonaler Bedeutung kannte. Im alten Baugesetz hat die Gemeinde deshalb abschliessend darüber entschieden. Im heutigen PBG entscheidet die Denkmalpflege über den Schutzzumfang sowie die Schutzziele, d.h. welche Teile der Substanz oder Struktur müssen bei einem Bau geschützt werden. Sie macht eine Interessenabwägung, d.h. es gibt andere öffentliche oder private Interessen, die den geplanten Massnahmen, die sie verfügen will, entgegenstehen. Sie macht auch eine Verhältnismässigkeitsprüfung, d.h. sie beurteilt, ob sie geeignet sind, und ob keine mildere Massnahme zum Erhalt des Schutzziels besteht. Das macht die Denkmalpflege eigenständig, die Gemeinde erhält die Verfügung, die wir gemeinsam mit der Baubewilligung eröffnen müssen. Wenn ein Bauvorhaben, so wie es beantragt ist, in Ordnung ist, dann erhalten wir eine Mitteilung der Denkmalpflege. Diese Teilverfügung mit Auflagen eröffnen wir und die Baugesuchstellerin bzw. -steller hat heute die Möglichkeit, wenn sie bzw. er nicht einverstanden ist, Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement zu machen. Die Gemeinden möchten aber in diesem Verfahren formell und v.a. auch materiell mitwirken. Formell sind sie heute dabei, aber nur im Sinne eines Briefträgers bei der Verfügung der Denkmalpflege.

Neu ist es das Ziel, den Kompromiss, den wir mit dem Departement des Innern erarbeitet haben, dass die Denkmalpflege wie bisher Stellung zum Schutzzumfang und zu den Schutzzielen nimmt, und sich auch zur Verhältnismässigkeit äussert. Dieses Gutachten geht dann an die Gemeinde und sie kann in Kenntnis der konkreten Situation überprüfen, ob die Auflagen verhältnismässig sind, und sie kann auch die finale Interessenabwägung machen, ob die geplanten Massnahmen nicht anderen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, die gewichtiger sind. Diese Zusammenfassung finden Sie in der Botschaft in Ziff. 4.2.1 formuliert.

Was bedeutet «Überprüfung der Verhältnismässigkeit» oder «Interessenabwägung»? Es gibt einen Bundesgerichtsentscheid bezüglich Fensterläden in der Altstadt Chur<sup>5</sup>. Dort entschied die kommunale Schutzbehörde, dass diese aus Holz sein müssen. Der Kanton stützte diesen Entscheid. Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden hat diesen Entscheid korrigiert und am Schluss hat das Bundesgericht entschieden, dass bei Denkmalschutzobjekten die Materialkontinuität bei Einzelschutzobjekten (z.B. Kathedrale, Kornhaus Rorschach usw.) von sehr hoher Bedeutung ist. Aber bei Ortsbildern (z.B. Ortskern Altstätten, Rorschach oder Wil) wird bei Fensterläden nicht die gleiche Anforderung gestellt an die Materialauthentizität, denn dort gilt: «Das Augenmerk ist in diesem Fall im Unterschied zum individuell konkreten Einzelschutz auf das Ganze, Zusammenhängende und weniger auf seine einzelnen Teile gerichtet.». Bei diesem Entscheid sagte das Bundesgericht, dass wenn ein Alufensterladen vor der Nähe eine ähnliche Optik hat und kaum zu unterscheiden ist, dann ist das Interesse des Staates, einen Holzfensterladen vorzuschreiben, weniger hoch zu gewichten, wie das Interesse des Eigentümers, da vom

---

<sup>5</sup> [Urteil des Bundesgericht 1C\\_578/2016 vom 28. Juni 2017.](#)

Ortsbild her ein ähnliches Bild besteht und er vom Unterhalt und von der Anschaffung her weniger Aufwand hat.

Beim Thema Photovoltaik erleben wir auch, dass die kantonale Denkmalpflege sehr restriktiv bei Ortsbildern von nationaler Bedeutung ist, dies mit der Begründung, es führe zu Präjudiz und sie müssten dann fast überall zusagen. Ich verstehe das auch, aber die mit dem Ortsbild am meisten vertraute Behörde sollte doch abschätzen können, ob diese Einwirkung auf das Ortsbild wirklich so schlimm ist, dass es nicht möglich sein soll. Wir hatten mehrere Gesuche, bei denen das Baugesuch zurückgezogen wurde, weil sie nicht beim Bau- und Umweltdepartement rekurrieren wollten.

Was wäre aus unserer Sicht die Wirkung dieses Nachtrags? Für uns ist weiterhin bei eidgenössischen und kantonalen Schutzobjekten die kantonale Denkmalpflege im Lead. Uns allen ist bewusst, dass es bei Einzelschutzobjekten von eidgenössischer oder kantonaler Bedeutung nichts zu rütteln geben wird, denn das sind wirklich Objekte, die man umfassend erhalten muss. Neu ist aber, dass die Gemeinde bei Auflagen mitwirken kann, wenn es Gebäude im Ortsbildschutzgebiet betrifft. Sie ist dann involviert und kann allenfalls auch korrigieren, wenn Auflagen zu restriktiv wären. Es ist einfach anders, wenn man im Gespräch mit der Denkmalpflege allenfalls etwas diskutieren kann. Bei Auflagen, die über das Ziel hinausschiessen, kann sie in die Erwägung schreiben, dass die Interessen vom Privaten höher zu gewichten seien und die Auflage nicht verfügen.

Bei der Frage nach der wirklichen Macht, müssen wir sehen, wenn die Gemeinde eine Auflage aus dem Antrag herausnimmt und sie nicht verfügt, dann ist diese Verfügung der Denkmalpflege zu eröffnen. Und wenn die Denkmalpflege der Meinung ist, die Gemeinde hätte falsch entschieden, dann kann auch sie Rekurs machen. Im heutigen Verfahren kann die Denkmalpflege, wenn das Bau- und Umweltdepartement z.B. bei einem Rekursfall entschieden hat, keine Rechtsmittel erheben, denn sie ist nicht im Verfahren. Die Denkmalpflege erhält nicht weniger Macht, sondern mehr. Denn wenn wir etwas machen, bei dem sie der Meinung ist, wir hätten die Vorlagen nicht befolgt, dann kann sie das überprüfen lassen.

Wenn eine Gemeinde eine Baubewilligung nicht eröffnen will, besteht die hinkende Rekursfrist, d.h. wenn die Denkmalpflege Kenntnis davon erhält, könnte sie dann Rekurs machen.

Was ist die Folge davon? Die Aufgaben der kantonalen Denkmalpflege würden aus unserer Sicht nicht verringert. Sie ist weiterhin im Lead, es ist kein Kahlschlag in der Denkmalpflege, sondern es geht um die Mitwirkung der Gemeinden beim Ortsbild. Ein Ortsbild hat mit Identität zu tun. Wenn eine Gemeinde nicht mitbestimmen soll, wie ihr Ortsbild gestaltet werden soll, sondern kantonale Behörden sagen, es habe so zu geschehen, dann ist das nicht der Aufbau, den wir in der Schweiz kennen, dass wir die mitwirken lassen, die auch betroffen sind.

Ich danke Ihnen, wenn Sie diesem Kompromiss zustimmen. Wir haben hart miteinander diskutiert. Wir waren von Anfang an nicht gleicher Meinung, aber wir denken, dass wir hier einen Kompromiss haben, bei dem der Kanton wie auch die Gemeinden auf Augenhöhe miteinander arbeiten können. Ich bin überzeugt davon, dass dies eine Chance ist, um die

Behörden vor Ort wirklich bei Ortsbildern auch zu involvieren. Dort liegt der Fokus und nicht bei Einzelschutzobjekten.

### Fragen

*Blumer-Gossau:* Sie haben erwähnt, dass die Denkmalpflege sehr restriktiv sei. Sie haben mehrmals erwähnt, dass Sie sich mehr Mitsprache, Mitwirkung und Gespräche wünschen. Angenommen es bleibt bei der aktuellen Gesetzgebung, dann ist mein Eindruck, dass diese Mitwirkung und Gesprächsführung durchaus möglich ist. Es kann sein, dass auf menschlicher Ebene gewisse Unverträglichkeiten im Raum stehen, aber dann müsste man die Kommunikation verbessern und nicht das Gesetz umschreiben. Es wird per Mitte 2022 eine neue Leitung in der Denkmalpflege geben. Ist das, was Sie wünschen, mehr Mitwirkung, mehr Gespräche mit der Denkmalpflege? Wenn man die Kommunikation angeht, ist das auch möglich. Oder gibt es Gründe, die tatsächlich eine Gesetzesänderung voraussetzen, damit Sie besser in Kontakt treten können?

*Bruno Seelos:* Es handelt sich nicht in erster Linie um eine Frage der Kommunikation, sondern eine Frage der Organisation, ob wir uns überhaupt einbringen können und wie. Wenn Sie in einem Prozess nicht gemeinsam am Tisch sitzen, sondern nur Vermittler sind und schlussendlich die Verfügung vom Kanton kommt, die zu 90 Prozent ok sein kann, besteht nicht die Möglichkeit, im Interesse des Ortsbildes etwas einzubringen und zu sagen: Nein, das sehen wir anders. Sie müssten die Eigentümerin bzw. den Eigentümer motivieren, den Rekurs zu machen – das kann es nicht sein. Bei der Ortsplanungsbehörde sagt das Gericht jeweils, sie habe einen weiten Ermessensspielraum bei Ortsbildern, die wir heute überhaupt nicht besitzen. Hier geht es darum, auf Augenhöhe miteinander sprechen zu können. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht, dann ist man einfach Bittsteller, wie aktuell die Eigentümerin bzw. der Eigentümer. Faktisch degradiert man die Baubewilligungsbehörde vor Ort zum Zusteller von kantonalen Bewilligungen, wie dies heute bereits ausserhalb der Bauzonen besteht. Im Ortskern selber können wir heute keine Stellungnahme machen zu Material, Authentizität usw. im Rahmen des Verfahrens, bei dem wir Rechtstellung besitzen.

*Blumer-Gossau:* Dass Sie Stellung nehmen könnten, das liesse sich doch auch ohne Gesetzesanpassung im Verfahren abändern?

*Bruno Seelos:* Ich sehe den Unterschied nicht, ob wir jetzt formell die Möglichkeit haben oder darauf angewiesen sind, wer eine Leitung in einem Amt hat. Hier muss sich der Kantonsrat überlegen, wollen wir den Gemeinden diese Möglichkeit geben oder zählen wir darauf, dass das auch gemacht wird. Beim Ortsbild geht es um die Identität vor Ort, das sollte nicht abhängig sein von Personen die ein Amt leiten. Ich spreche nicht konkret über die aktuellen Zustände. Wir wissen nicht, wie es in fünf Jahren aussieht, wer dann die Leitung inne hat. Sie haben jetzt die Chance, den Gemeinden diese Möglichkeit zu geben. Aus unserer Sicht ist der Unterschied nicht gross.

*Pappa-St. Gallen:* Diese Ausführungen sind sehr nachvollziehbar. Es zeigt auf, dass man als Gemeinde eine Mitwirkung haben möchte. Ich frage mich, warum der Widerstand von Fachpersonen und -verbänden so gross ist. Warum fand man sich nicht? Sie verfolgen

das gleiche Ziel; man möchte den Erhalt des schönen Ortsbildes und eine gewisse Verhältnismässigkeit. Dagegen sind auch die Fachverbände nicht. Aber der Widerstand ist enorm. Ich kann nicht begreifen, warum man solche Befürchtungen hat.

*Bruno Seelos:* Wir hatten einen Austausch mit dem Heimatschutz und dem SIA. Ich hatte dabei immer das Gefühl, wir sprechen nicht vom gleichen Gesetz. Auch der «Denkmalpflege droht der Kahlschlag»<sup>6</sup>, ein Artikel des Heimatschutzes, verstand ich inhaltlich nicht. Gemäss Botschaft ist ganz klar, dass der Lead weiterhin bei der Denkmalpflege liegt, dass von dort ein Gutachten kommt und die inhaltlichen Details mit der Verhältnismässigkeit begründet sind. Das einzige was die Gemeinden dazu in Frage stellen können; ob ein gewisses Detail wirklich matchentscheidend für das Ortsbild ist oder nicht. Ich finde, die Gemeinde sollte die Möglichkeit haben zu korrigieren, wenn über das Ziel hinausgeschossen wird. In den allermeisten Fällen werden diese Auflagen so verfügt, aber es ist etwas Anderes, wenn man als Behörde gegenüber der Baubewilligungsbehörde oder der Denkmalpflege auch sagen kann, sie sollen es genauer prüfen. Vom Meccano her mit dem Rekurs zum Bau- und Umweltsdepartement besteht eine riesige Hürde. Ob man 1,5 Jahre warten will aufgrund von Details, bei denen man weiss, dass das Bundesgericht anders entschieden hat, da macht man vermutlich eher die Faust im Sack. Ich verstehe diese Reaktionen nicht.

*Gschwend-Altstätten:* Sie sind Gemeindepräsident von Berneck mit einem Ortsbild von nationaler Bedeutung. Habe ich Sie richtig verstanden, Sie sagen, Sie durften bei wesentlichen Entscheiden zum Ortsbild von Berneck nicht mitreden?

*Bruno Seelos:* Wir sind involviert. Wir machen das heute so, dass wir die Denkmalpflege früh mit einbeziehen, weil sie am Schluss auch entscheidet. Wir haben das Interesse, dass wir ein Projekt gut entwickeln können, aber wir sind nicht gleich involviert, weil wir schlussendlich dazu nichts formell beitragen können. Wenn die Denkmalpflege entscheidet, muss sich die Eigentümerin bzw. der Eigentümer selber wehren. Wir können eine Auflage nicht anpassen, wir sind nicht gleich involviert. Wir sind gut unterwegs, das ist unbestritten, aber es gibt Verfügungen, bei denen wir auf den ersten Blick sehen, dass Auflagen in dieser Härte nicht sein müssten. Diese könnten wir dann einfach anpassen.

*Kommissionspräsident:* Im Klartext, es braucht jetzt ein Zustimmungserfordernis, und wenn dieses nicht vorliegt, dann ist der Entscheid nicht vollständig und kann damit nicht rechtsgültig werden – das ist der Unterschied. Und dieses Zustimmungserfordernis fällt weg, das ist das Thema. Sie entscheiden heute, aber es braucht anschliessend eine Zustimmung, und diese fällt anschliessend weg.

*Bruno Seelos:* Diese Zustimmungsverfügung erhalten wir immer vorgängig, bevor der Gemeinderat eine Verfügung erlässt.

*Blumer-Gossau:* Ich habe die Präsentation der VSGP vom 17. Januar 2022 aus der letzten Sitzung vor mir, die Bruno Seelos uns damals verteilte. Unser Kommissionspräsident hat zurecht abgeklemmt, als es um die Folie zum III. Nachtrag (Folien 11 ff.) ging. Auf Folie

---

<sup>6</sup> «Denkmalpflege droht der Kahlschlag»: Heimatschutz kritisiert St.Galler Baugesetzrevision (Tagblatt vom 20. Oktober 2021): <https://www.tagblatt.ch/ostschweiz/baugesetz-denkmalpflege-droht-der-kahlschlag-heimatschutz-kritisiert-stgaller-baugesetzrevision-ld.2204020>

15 steht: «Den St.Galler Gemeinden ist zuzutrauen, dass sie die Ortsbilder vor Ort kennen und diesen Sorge tragen.» Dieser Punkt ist auf der heutigen Folie, die Sie uns gezeigt haben, nicht mehr enthalten. Darf ich daraus schliessen, dass dies nicht für alle Gemeinden gilt?

*Bruno Seelos:* Nein, ich habe das nicht aus diesem Grund weggelassen. Ich habe die Folien anders überarbeitet. Sie stellen fest, dass die Folien anders strukturiert und aufgebaut sind. Es sind verschiedene Anpassungen enthalten. Diesen Satz habe ich nicht herausgestrichen, weil ich das den Gemeinden nicht zutrauen würde.

*Verabschiedung von Bruno Seelos*

#### Fragen/Rückkommen

*Blumer-Gossau* zu Folie 9 (Beilage 5) steht «Kein Kahlschlag in der Denkmalpflege, sondern Mitwirkung der Gemeinde, insbesondere am Ortsbild und damit Mitsprache an der eigenen Identität.» Mich interessiert, wie die beiden ersten Experten das einschätzen. Wer hat jetzt hier Mitsprache? Wer ist dabei? Das ist für mich die grosse Frage, die im Moment im Raum steht. Trifft man sich und sucht eine Lösung? Oder bestehen Barrieren, wo man sich ausgrenzt? Es wäre interessant, welche dieser beiden Varianten, bestehendes Gesetz oder neues Gesetz, die Zusammenarbeit zwischen diesen verschiedenen Interessenvertreter (Gemeinde, Denkmalpflege, Heimatschutz, Architekten) die bessere Variante ist. Eigentlich müsste man im Gespräch nach der besten Lösung suchen.

*Kommissionspräsident:* Ich bin grundsätzlich der Meinung, das ist etwas, das wir im Rahmen dieser Kommission jetzt besprechen können. Das ist letztlich eine Meinungsäusserung, es bringt nichts, wenn wir jetzt wieder den Vertreter des Schweizerischen Heimatschutzes zusätzlich in die Sitzung aufnehmen.

*Güntzel-St.Gallen* beantragt Abbruch dieser Fragerunde.

Ich verstehe nicht, warum diese Frage nochmals gestellt wurde. Wir haben drei Fachleute eingeladen, die ihre Aussagen gemacht haben. Zum Teil haben sie in einer Art und Weise Stellung genommen zu einer Vorlage, wie ich es in den letzten 30 Jahren nie erlebt habe. Früher wurde informiert, heute werden Anträge gestellt.

*Kommissionspräsident:* Eine formelle Abstimmung ist nicht erforderlich, wir behandeln nun die Vorlage.

## 2.4 Inhalt der Botschaft

*Regierungsrätin Bucher* zum nachträglich durch die Verwaltung versandten Gutachten: Ich möchte mich entschuldigen und um Verständnis bitten, dass dieses Gutachten ohne Absprache mit dem Kommissionspräsidenten über die Parlamentsdienste den Kommissionsmitgliedern verteilt wurde. Ich bin dafür verantwortlich. Wir haben die Parlamentsdienste gebeten, das den Sitzungsteilnehmern zur Verfügung zu stellen. Wir haben die Einwilligung dazu beim Kommissionspräsidenten nicht eingeholt, wofür ich mich entschuldige. Ich möchte mich auch dafür entschuldigen, dass dieses Gutachten sehr kurzfristig bei den Kommissionsmitgliedern ankam.

Wir haben bei der Erarbeitung dieses Gesetzes in der Arbeitsgruppe die Frage nach den Weiterzugsmöglichkeiten an das Bundesgericht ein paar Mal diskutiert. Es gibt in der Botschaft auch Ausführungen dazu. Die Arbeitsgruppe hat uns den Auftrag erteilt, ein solches Gutachten einzuholen, was wir gemacht haben. In der Vorbereitung der Folien für den heutigen Tag haben wir festgestellt, dass es möglich ist, dass wir irgendwann einmal auf dieses Gutachten verweisen. Wir haben entschieden, dass es deshalb am einfachsten ist, wenn dieses auch vorliegt, falls Sie auch noch Fragen dazu haben sollten. Es ist aber nicht so, dass dieses Gutachten irgendetwas am Inhalt der Botschaft verändert oder an unseren Ausführungen. Sie sollen einfach vollständig dokumentiert sein.

Weitere Ausführungen gemäss Folien 1-2 (Beilage 6)

*Michael Niedermann:* Folien 3 – 16 (Beilage 6)

### Fragen

*Güntzel-St.Gallen:* Ich habe mich selber nie stark mit ISOS befasst. Ich habe aber herausgefunden, dass viel mehr Eigentümerinnen und Eigentümer glückliche oder unglückliche Besitzer von Schutzobjekten sind, weil sie gar nicht wussten, dass es noch eine dritte Kategorie gibt. Wie ist das Verfahren dort? Erfährt man das oder ist man einfach einmal dabei? Konnte man, als das ISOS kam, als Eigentümer dagegen Beschwerde oder Rekurs machen? Auf Folie 10 zu den Rechtsfällen steht, dass 75 Prozent der Einsprachen von Nachbarn stammen. Sie haben angesprochen, dass nur ein Viertel die Auflagen des Amtes betreffen und der andere Teil die Nachbarn sind. Sind das wirklich Nachbarn oder vorgeschobene Personen der Verbände, die Rekurs machen? Diese Zahl überraschte mich.

*Michael Niedermann:* Das ISOS ist ein Inventar und beinhaltet keinen direkten Schutz, d.h. der Bund liess diese Ortsbilder überprüfen und hat sie entsprechend inventarisiert und kategorisiert. Er hat lokale, regionale und nationale Ortsbilder ausgeschieden. Für den Bund ist klar, dass die nationalen Ortsbilder von Bedeutung sind, und dass diese in den Gemeindeerlassen berücksichtigt werden müssen. Die Schutzplanungen der Gemeinden müssen berücksichtigen, dass das ISOS einen höher eingestuften Wert des Ortsbildes hat gegenüber einem nicht ausgeschiedenen Ortsbild nach ISOS. Wenn eine Gemeinde ihre Schutzplanung erneuert und ISOS einfließen lässt, begründet wo man davon abweicht oder es allenfalls auch übernimmt, dann ist das ISOS als erledigt zu betrachten. Hier handelt es sich um einen der Fälle, der uns übergangsrechtlich noch während Jahren beschäftigt, aber bei dem man davon ausgehen kann, dass es absehbar ist. Wenn eine Gemeinde ihre Schutzplanung erfüllt hat, ist das ISOS, mit Ausnahme von Bundesaufgaben, im Grundsatz erfüllt.

*Kommissionspräsident:* Zur Klarstellung: Bei Objekten in ISOS-Gebieten erfolgt immer eine nachträgliche Einzelabwägung. Wenn ein Eintrag eines ISOS-Gebietes vorliegt, bedeutet das nicht, dass der Schutz absolut ist, sondern es braucht anschliessend eine Interessenabwägung, inwieweit der Schutz eines Objektes geht. Bevor das Objekt verändern kann. Es ist anders, als wenn ein Einzelobjekt per se unter Schutz steht. Ist ein ISOS Gebiet vorhanden bedeutet dies, dass also in erster Linie, dass eine Interessenabwägung zwischen Schutzinteresse und Veränderungsinteresse stattfinden muss.

*Güntzel-St.Gallen:* Wissen Sie etwas zu den 75 Prozent?

*Michael Niedermann:* Ich muss davon ausgehen, dass das beim Einspracheverfahren wirklich private Interessen vorhanden sind, die hier eingebracht werden und nicht über die Verbände. Ich kann das nicht abschliessend sagen, aber so, wie ich die Einsprecher auch an den Augenscheinen erlebt habe, sind das teilweise wirklich sehr engagierte Nachbarn.

*Pappa-St.Gallen:* Ich höre eine gewisse Diskrepanz. Der VSGP-Vertreter hat klar gesagt, die Gemeinden fühlen sich als Briefträger. Ich kann das nicht ganz fassen, weil wir bei der Stadt ein anderes Verfahren haben. Ich höre nun aber, dass bereits eine Mitwirkung vorhanden ist. Am Beispiel der Fensterläden, hätte die Gemeinde hier rechtzeitig sagen können, das könne man anders lösen – das Thema der Verhältnismässigkeit. Wie ist das einzuordnen?

Die grosse Unzufriedenheit bei den Gemeinden ist, dass es lange dauert, dass sie teils auch nur Briefträger sind und mit den Besitzern für etwas streiten müssen. Können die Schwierigkeiten der Gemeinden mit dem aktuellen Gesetz bereits aufgehoben werden? Liegt die Schwierigkeit nur bei der Übergangsphase?

*Michael Niedermann:* In Bezug auf das Mitwirkungsrecht der Gemeinden haben wir festgestellt, dass die Gemeinden sich nicht gewohnt sind, das beim Auflageverfahren in Bezug auf die Einsprachen, bevor wir eine Stellungnahme bzw. eine Teilverfügung erlassen, das Verfahren zuerst abzuschliessen ist und uns dann die Resultate aus Sicht der Gemeinden mitzuteilen sind. Das passiert sehr selten. Im Grunde genommen nehmen die Gemeinden dieses Recht aus meiner Sicht viel zu wenig wahr. Diese Möglichkeit besteht und auf diese sind wir angewiesen. Wenn wir eine Interessenabwägung machen müssen, dann muss diese umfassend sein und die öffentlichen Interessen der Gemeinde müssten einfließen.

In Bezug auf die Details mit diesen Fensterläden: Das ist ein altes Thema, genauso wie auch die Kunststofffenster. Hier geht es darum, dass wir eine übergeordnete Doktrin über den Kanton durchziehen müssen. Wir können nicht auf jede Gemeinde einzeln eingehen und bei der einen Gemeinde sagen, dass es aus unserer Sicht möglich oder nicht möglich ist. Das Gerichtsurteil, das von Bruno Seelos erwähnt wurde, muss differenziert werden. Es geht dort nicht nur um ein Objekt in einem Ortsbildschutzgebiet, sondern es geht auch um neuere Objekte, die nach dem Jahr 1950 erstellt wurden. Unsere Praxis ist auch in diesem Fall ganz klar: Auch hier ist es möglich, dass Kunststofffenster oder Metallläden möglich sind, sofern es sich um ein neueres Objekt handelt, das aus der Nachkriegszeit stammt.

Wenn wir eine Teilverfügung erstellen müssen, dann hat diese auch rechtlich einen ganz anderen Status, als wenn wir eine einfache Stellungnahme abgeben müssen. Diese gilt dann allenfalls auch für die Revision. Wir müssen in diesem Verfahren die Fristen, die uns vom Verfahrenskoordinationsgesetz auferlegt werden, einhalten. Das sind sieben Wochen, die wir nicht zwingend versuchen auszufüllen, wir verkürzen diese Frist auch. Aber das ist natürlich anders als früher, als man teilweise relativ schnell eine Stellungnahme abgeben konnte, z.B. innerhalb einer Woche. Wir versuchen das auch jetzt relativ schnell zu machen, aber es gibt Verfahren, die komplex sind, dort müssen wir diese Frist nutzen.

*Blumer-Gossau* zu Folie 7 (Schwierigkeiten im Vollzug während der Übergangsphase): Damit wir alle nochmals auf dem aktuellen Stand sind, diese 15 Jahre zur Anpassung laufen «von/bis», von welchem Jahr bis zu welchem Jahr? Was ist der aktuelle Stand? Welche und wie viel Gemeinden haben ihre Schutzverordnung bereits aktualisiert und welche noch nicht?

Zu Folie 8 (Schwierigkeiten im Vollzug): Sie haben ausgeführt, dass die beiden Kurven auseinander laufen aufgrund der hohen Fallzahlen, und dass das mit der Entwicklung des Personalbestands zu begründen ist. Sie machten auch einen Blick in die Zukunft und erwähnt, dass sich das wieder bessert. Was sind die konkreten Verbesserungsmassnahmen, damit diese Kurve sich wieder nach unten bewegt und man das zeitlich und personell wieder in den Griff bekommt?

*Michael Niedermann*: In Bezug auf die Fallzahlen haben wir festgestellt, dass wir grundsätzlich viele Fälle berücksichtigen und prüfen müssen, ob wir überhaupt zuständig sind. Dies würde sich eindeutig klären, wenn die Gemeinden eine entsprechende definitive Schutzplanung hätten, bei der sie selber entscheiden können, was muss an den Kanton und was wird direkt auf Gemeindeebene abgeschlossen und liegt entsprechend in deren Verantwortung. Sobald wir diese Fälle nicht mehr haben, fällt ein wesentlicher Teil weg. Es muss das Ziel sein, dass die Gemeinden selber entscheiden, welche Fälle an den Kanton müssen und welche nicht. In Bezug auf die Jahreszahl gelten die 15 Jahre grundsätzlich ab Gültigkeit des PBG im Jahr 2017. Wir haben im Moment rund 41 Schutzverordnungen von Gemeinden vor dem Jahr 2002. Das wäre im Prinzip 15 Jahre vor Erlass des PBG, bei diesen gilt der ex lege Schutz.

*Blumer-Gossau*: Diese 41 Gemeinden haben die Schutzverordnung noch nicht überarbeitet?

*Michael Niedermann*: Genau, sie haben noch nicht überarbeitet bzw. sie haben eine Überarbeitung vor dem Jahr 2002. Zwischen dem Jahr 2002 und jetzt ist der gesamte Rest. Wir haben noch keine neurechtliche Schutzverordnung.

*Blumer-Gossau*: Das heisst, es befindet sich noch niemand am Ziel?

*Michael Niedermann*: Nein.

*Regierungsrätin Bucher*: Ausführungen gemäss Folien 17 – 26 (Beilage 6)

*Christopher Rühle*: Ausführungen gemäss Folien 27 – 32 (Beilage 6)

*Pause 10.40 – 11 Uhr*

## Fragen

*Pappa-St.Gallen* zur Bundesrechtskonformität, die Martin Killias heute Morgen erwähnt hat und das Thema, dass es problematisch sei, dass der Kanton zur Rekurspartei wird: Wie wird das rechtlich, also nicht fachlich, von der Fachperson aus der rechtlichen Perspektive eingeschätzt? Sind es wichtige Punkte oder hat man hier auch eine andere rechtliche Einschätzung?

*Regierungsrätin Bucher*: Diese Frage kommt berechtigterweise auf, wenn man solche Schwachpunkte aufgezeigt bekommt. Martin Killias hat von Prozessrisiko gesprochen. Wir haben es uns insbesondere auch nach dem neuen Bundesgerichtsentscheid überlegt. Wo wären wir angreifbar? Wir meinen mit dieser Ersatzregelung und mit diesem Rekursrecht, gibt es eine Rolle oder Möglichkeit des Kantons auf diese Entscheide einzuwirken. Diese werden nicht vollständig den Gemeinden überlassen und damit meinen wir, dass wir die Vorgaben der Konvention erfüllen. Aber am Schluss wird dies der Beurteilung der zuständigen Instanzen überlassen, wenn man das Gesetz anfechten würde oder auch später im Einzelfall vorgängig auf die Vereinbarkeit mit der Konvention überprüfen würde. Wir würden ihnen nicht eine rechtswidrige Lösung vorlegen.

*Christopher Rühle*: Das Bundesgericht hat entschieden, dass es eine klar mangelhafte Umsetzung des Völkerrechtsabkommen überprüft. Im Völkerrechtsabkommen steht, dass es wirksame Kontroll- und Genehmigungsverfahren braucht. Hier gibt es einen gewissen Spielraum, aber wir haben hier ein Kontrollverfahren, welches einen Überprüfungsmechanismus beinhaltet und aufgrund dessen sind wir der Ansicht, dass das mit der Granada-Konvention übereinstimmt. Wie das Bundesgericht entscheiden würde, können wir nicht voraussehen, aber es ist nicht wie beim Zuger-Fall<sup>7</sup>. Gemäss dem Zuger Denkmalschutzgesetz sollen lokale Objekte nur noch mit Vereinbarung unter Schutz gestellt werden dürfen, wenn sie nicht älter sind als so und so viele Jahre. In der Granada-Konvention steht drin, dass man grundsätzlich hoheitlich unter Schutz stellen darf und das hat das Bundesgericht dort dann korrigiert, das war ein klarer Widerspruch. Wir haben im Fall der vorgeschlagenen Ersatzregelung keine so klare Differenz.

*Niklaus Eichbaum*: Ich schätze es ähnlich ein. Einerseits ist der Zuger-Fall nicht mit den Regelungen des Kantons St. Gallen vergleichbar. Da hat man gesagt, dass Objekte unter 70 Jahren nicht geschützt sind oder nicht hoheitlich geschützt werden können, sondern nur mit Zustimmung des Grundeigentümers. Das ist bei uns nicht so, sondern bei uns stehen auch die lokalen Schutzobjekte unter Schutz. Es ist eher die Frage wer schaut, wenn sie beeinträchtigt oder beseitigt werden sollen und darum denke ich, dass wir dieser Konvention einerseits nachkommen. Andererseits steht es auch im Papier, welches vom Heimatschutz vorliegt (Beilage 2), dass wirksame Kontroll- und Genehmigungsverfahren eingeführt werden müssen. Ich zitiere auf der zweiten Seite: «Das bedeutet, dass erstens diese Stellen über entsprechende Fachkompetenz verfügen, zweitens mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet sind und drittens auch über Entscheidungskompetenzen verfügen.» Zuständig sein muss daher eine Denkmalpflege, ob kantonal oder kommu-

---

<sup>7</sup> BGE 147 I 308 vom 1. April 2021 (Zug).

nal ist nicht wichtig, aber die Ressourcen sind entscheidend. Ich denke, dass wird die entscheidende Frage sein. Man muss auf kommunaler Ebene in der Lage sein, das beurteilen zu können und wenn das gewährleistet wird, ist unsere Regelung durchaus mit dieser Konvention kompatibel. Die kantonale Denkmalpflege wird nicht komplett aussen vor gelassen. Sie ist schon im erstinstanzlichen Verfahren beteiligt und hat auch Rechtsmittelmöglichkeiten.

*Kommissionspräsident:* Wir haben die Frage der Rechtswidrigkeit oder -mässigkeit im II. Nachtrag behandelt und es zeigt sich, dass es sich bei der Frage, ob etwas rechtswidrig ist oder nicht, die Meinungen auseinandergehen könne. Ob ein Sachverhalt rechtswidrig ist oder nicht wissen wir erst, wenn ein entsprechender gerichtlicher Entscheid vorliegt, der die Frage beantwortet.

### **3 Allgemeine Diskussion**

*Güntzel-St.Gallen* (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Ich gehe nicht darauf zurück, was die verschiedenen Anwesenden, die bereits in der voKo zum PBG vor ein paar Jahren anwesend waren, gemeint oder erwartet haben oder ob sie es falsch verstanden haben. Wir unterstützend den von der Regierung vorgeschlagenen III: Nachtrag zum PBG. Grundsätzlich denken wir, dass Art. 157 gar nicht nötig wäre, sondern dass nur Art. 122 geändert werden müsste. Aber das ist der Kompromiss, auf den wir eingehen müssen, weil damit eine gewisse Kontrollfunktion aus dem Inneren des Kantons möglich ist.

*Zoller-Quarten* (im Namen der Die Mitte-EVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir schliessen uns den Überlegungen von Güntzel-St.Gallen an. Man hört jetzt überall, es gäbe wieder einen Kahlschlag in der Denkmalpflege. Wir sind überzeugt, dass dies nicht der Fall sein wird. Erstens wird die kantonale Denkmalpflege in der frühen Phase immer miteinbezogen und ich denke, dass die Gemeinden auch das Feedback der Denkmalpflege berücksichtigen würden. Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, es stimmt nicht, dass auf vielen Gemeinden kein Know-how vorhanden ist. Selbst eine kleine Gemeinde mit 3'000 Einwohner wie Quarten hat einen Denkmalpfleger der uns berät. Er hat 15 Jahre für den Kanton Chur gearbeitet hat und andere Gemeinden würden das genau gleich sensibel machen. Man kehrt das Verfahren ein bisschen um, aber im Wesentlichen würde materiell gar nicht so viel passieren, wie man von verschiedenen Seiten hört.

*Bartl-Widnau* (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die FDP anerkennt die Notwendigkeit der vorgesehenen Gesetzesänderung. Die Gemeinden kennen die Objekte und Verhältnisse vor Ort bestens und können diese gut einschätzen. Dies gilt sowohl Objekte mit lokaler, als auch für solche von kantonaler und nationaler Bedeutung. Mit dem frühzeitigen Verfahrenseinbezug mittels Stellungnahme kombiniert mit der Rekurs- und Beschwerderecht verfügt der Kanton über die Mittel zur Kontrolle zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bei Objekten von kantonaler und nationaler Bedeutung. Neben der massgebenden Rolle bei der Erarbeitung der Projekte kann die kantonale Denkmalpflege, soweit überhaupt notwendig, reagieren. Das Zusammenwirken

von kantonaler Stelle und Gemeinden wird bereits heute erfolgreich praktiziert. Das bestätigen die heute von den Gemeinden zur Beurteilung eingereichten ca. 1'000 Gesuche. Die Arbeit des Kantons wird von den Gemeinden geschätzt.

Nicht geteilt werden die Vorbehalte und teilweise polemischen und pauschalen Unterstellungen der Interessenvertreter von Heimatschutz und einzelner Verbände. So ist etwa deren Behauptung schlicht falsch, die nationalen und kantonalen Schutzobjekte würden künftig fast komplett den Gemeinden überlassen. Auch kann nicht despektierlich von einer «Überforderung» der Gemeinden in diesen Fragen gesprochen werden. In diversen übrigen täglichen Fragestellungen sind die Gemeinden auf Fachspezialisten angewiesen und mandatieren diese regelmässig. Dies ist auch vorliegend der Fall. Es besteht kein Grund, wieso hier unterschiedlich vorgegangen werden soll. Schliesslich erachten wir den latenten Vorwurf, der Schutz des baukulturellen Erbes würde zugunsten materieller Interessen von Privaten bevorzugt, als deplatziert, wobei dieser wenig überraschend auch durch nichts substantiiert belegt wird. Allfällig leidet deren eigener Einfluss.

Von den erwähnten rund 1'000 Gesuchen wird nur bei einer marginalen Zahl überhaupt eine Beeinträchtigung festgestellt. Von diesen 1'000 Gesuchen sind sogar lediglich Einzelfälle nicht bewilligungsfähig. Dies zeigt das umsichtige und verantwortungsvolle Verhalten der Gemeinden eindrücklich. Die Behauptungen der Interessenvertreter laufen ins Leere führen. Bei rund 5 bis 10 Rechtsmittelfällen pro Jahr kann kaum behauptet werden, der Vorschlag der Regierung führe zu reihenweisen, renditegetriebenen Abbrüchen von geschützten Objekten.

Rechtlich deckt sich unsere Einschätzung mit derjenigen der Regierung, dass die vorgesehene Ersatzregelung die rechtlichen Vorgaben erfüllt. Wenn der Heimatschutz von einem sog. «hohen Prozessrisiko» betreffend die bundesrechtlichen Vorschriften spricht, teilen wir dies nicht, auch wenn Verfahren – wie auch heute schon – natürlich immer vorkommen. Ich gehe davon aus, dass relativ bald Leitentscheide vorliegen werden, an welchen sich sowohl die Gemeinden als auch Investoren orientieren können.

*Blumer-Gossau* (im Namen der SP-Delegation): Auf die Vorlage ist nicht einzutreten.

Der Präsident hat es auch schon gesagt, dass man Gefahr läuft, in einem zweiten Fall, Weilerzonen zu kreieren. Wieder ein Bereich, wo die Bundesgesetzgebung klar sagt was zu tun ist und der Kanton St. Gallen möchte hier ein «Spezialzügli» fahren. Wir erachten das nicht als zielführend und sehen keine Verbesserung für die Situation in unserem Kanton mit der jetzt vorgeschlagenen Gesetzesanpassung. Der wichtige Grund ist der, dass man Bundes- und Völkerrechtswidrig unterwegs ist, auch wenn das noch nicht bei allen so eindeutig festgestellt wurde. Wenn Martin Killias das als langjähriger und erfahrener Jurist so einschätzt, dann müsste man das als wichtiges Zeichen in unserem Kanton zur Kenntnis nehmen.

Weiterhin ist festzuhalten, dass auf Gemeindeebene die Fachkräfte unterschiedlich verteilt sind. Nur die Stadt St.Gallen hat einen Denkmalpfleger eingestellt und die anderen 76 Gemeinden nicht. Ob sie über das genügende Fachwissen verfügen, das wird von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich sein und ebenso unterschiedlich wird sein, ob sie sich das notwendige Fachwissen von entsprechenden Fachleuten holen, wenn sie es brauchen. Die einen werden es machen, die anderen werden es nicht machen, da gibt es

wieder Unterschiede. Darum ist es aus unserer Sicht nicht ratsam diese Kompetenz den Gemeinden im Grundsatz zuzuschreiben, weil die Fachlichkeit, Vergleichbarkeit und Rechtmässigkeit nach unserer Einschätzung nicht gewährleistet werden kann. Darum bringt diese Gesetzgebung nicht eine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung der Situation.

Die hinzugezogenen Berater werden auch unterschiedlich gut unterwegs sein, unterschiedlich abhängig oder unabhängig, auch hier gibt es unterschiedliche Verwerfungen. Wie das bisher der Fall ist, wenn die Denkmalpflege die Aufgabe wahrnimmt, sind es immer die gleichen Personen.

Ein wichtiger Punkt ist, innerhalb der Denkmalpflege gibt es sicherlich Optimierungs- und Verbesserungsmöglichkeiten. Es sind auch bei der Denkmalpflege nicht alle Mitarbeitende gleich gut qualifiziert. Entweder hat man Glück gehabt und Person X erwischt oder man hat Pech gehabt und Person Y erwischt. Das sollte nicht so sein, da gibt es sicher Verbesserungsbedarf, aber nicht in der Gesetzgebung, sondern in der Kommunikation, in der Ausbildung der Mitarbeiter, in der Auswahl der Mitarbeiter, die man für diese Funktionen einstellt oder auch in der Führungskompetenz. Wir sind der Meinung, da muss noch vieles in der Verbesserung der fachlichen Ausbildung, der Zuständigkeit in der Denkmalpflege und in der Kommunikation zwischen Gemeinden und Denkmalpflege angegangen werden. Das kann man nicht lösen, indem man das Gesetz umschreibt, sondern das ist ein Kommunikations- und ein menschliches Problem, welches dazu führen muss, dass man an einen Tisch sitzt und gemeinsam diese Themen angeht und gemeinsam zu guten Lösungen findet, aber am Schluss muss die Fachlichkeit der Denkmalpflege entscheiden und nicht die Gemeinde, die mal gut, mal mittelprächtig und mal schlecht ausgebildet ist, um eine Frage zu beurteilen, die im entsprechenden Gesuch zu beurteilen ist. Deshalb meinen wir, es sei besser, wir bleiben bei der bisherigen Gesetzgebung, da sind wir sicher auch bundesrechtskonform und würden den Hebel ansetzen bei der Besetzung der entsprechenden Fachleute und bei der Kommunikation zwischen der Denkmalpflege und den Gemeinden damit diese versuchen, gute Lösungen zu finden.

*Gschwend-Altstätten* (im Namen der GRÜNE-Delegation): Auf die Vorlage ist nicht einzutreten.

Blumer-Gossau hat gesagt oder zumindest angetönt, dass der Ausbildungsstand oder die Kompetenz der Denkmalpflegemitarbeiter des Kantons St. Gallen nicht überall gleich sei. Ich meine, das sei falsch. Ich habe mit Denkmalpflegern, vor allem durch die Arbeit Kontakt und ich bin der Meinung, dass die Denkmalpflege des Kantons St. Gallen sehr gut aufgestellt ist. Was man auch spürt und das finde ich ganz entscheidend und das müssen wir auch bei dieser Diskussion im Hinterkopf behalten, ist, wozu die Denkmalpflege des Kantons St. Gallen mit den vorhandenen Mitteln im Stande ist. Von der Anzahl Personen und von den Finanzmitteln her, ist sie eine der Schwächsten, angesichts der Grösse und der Einwohnerzahl dieses Kantons und macht unter diesen Voraussetzungen eine ganz gute Arbeit.

Die Sprecher der FDP- und von der Die Mitte-EVP-Delegation sprechen von einer hohen Fachkompetenz in der Denkmalpflege in den Gemeinden. Meine Erfahrung ist eine andere; auch grosse Gemeinde bringen diese Fachkompetenz nicht mit. Sie sind auch nicht

in der Lage oder willens, dass man diese Fachleute anfragt. Sie machen aber etwas Anderes und das führt mitunter zum Ruf oder sogar zum schlechten Ruf der Denkmalpflege St. Gallen, dass man alles Mögliche, was es nicht brauchen würde an die kantonale Denkmalpflege weiterleitet, bevor man alle Unterlagen hat. Dann fragt man irgendetwas an und natürlich kommt nicht augenblicklich eine Antwort zurück und nutzt dann auch das Vorhandensein der Denkmalpflege, beziehungsweise von dieser Frage, dass es vielleicht um ein Objekt oder ein Umbauvorhaben in einem Objekt geht, welches in einem Inventar drinnen ist, dann heisst es: «wir warten halt auf den Kanton St. Gallen». Ich könnte eine ganze Reihe von Beispielen bringen und Sie würden staunen, dass die Gemeinden so funktionieren. Aus diesem Grund habe ich auch die Vorstellung der Vertreter der VSGP eher schwach gefunden und zum Teil auch von den Anschuldigungen her, auch wenn diese versteckt erfolgt sind, waren sie fast in der Nähe einer Frechheit. Mich würde die Meinung des Vorgängers interessieren, welcher sich sehr viel dafür engagiert hat, dass die Gemeinde Berneck heute denkmalpflegerisch vom Ortsbild her so dasteht, wie es jetzt ist.

Die Vorlagewürde die Bedeutung der Denkmalpflege noch mehr schmälern. Es kommt mir vor, als ob man ein wichtiges Organ entfernen würde. Man nimmt ihr wichtige Instrumente weg und die Vorlage unterstreicht genau diese Entwicklung, dass man die Denkmalpflege zu einem Buhmann macht. Nur schon, dass man im Nachhinein aktiv werden würde, ist ein absoluter Unsinn und nützt vor allem in der Sache nichts. Es stört mich, weil nichts so wichtig ist, abgesehen von der Natur natürlich, als wenn man gute Schutzobjekte hat. Das gilt auch in Bezug auf wie man richtig damit umgeht und wie man innerhalb von kurzer Zeit bei einer Änderung einen guten Umgang findet. Ich sage das, weil der Kanton St.Gallen eine Weltkulturerbestadt ist und es gibt auch ein paar andere Sachen im Kanton St.Gallen, wo diese historische Bausubstanz ganz entscheiden ist. Es ist nicht nur das erwähnte Schloss Sargans, Werdeberg, Römerfund Rapperswil usw. Es ist genau im Kanton St.Gallen umso wichtiger, weil dieser Ringkanton mit dieser unmöglichen Struktur auch Regionen hat, die zum Teil Mühe haben, sich wie St.Galler zu fühlen. Das schafft eine Art Identität und Heimat. Es ist kein Zufall, dass die Gemeinden auf ihren Unterlagen und Webseiten immer ihre historischen Objekte aufzeigen. Das sind genau die entscheidenden Sachen, die die Leute als Heimat empfinden und wodurch sie sich mit der Gemeinde identifizieren können. Das kann nur so bleiben, in einer Phase wo die Bautätigkeit ein hohes Tempo angenommen hat, wenn man mit der richtigen Fachlichkeit und Ausgeglichenheit herangeht, dass es im ganzen Kanton gleich gemacht wird und dass man schaut, dass auch die Objekte Jahrzehnte später noch da sind und auch in einer Art und Weise, wo sie weiterhin ihre Identitätsfunktion wahrnehmen.

*Regierungsrätin Bucher:* Ich bin gespannt, ob die Mehrheit der Kommission eintreten wird. Ich habe die Eintretensvoten sehr interessiert zur Kenntnis genommen.

Zum Votum von Gschwend-Altstätten: Die Anzahl Fälle der Denkmalpflege sind explodiert und die Ressourcen sind immer gleich (vgl. Beilage 6, Folie 8). Sie leisten seit mehreren Jahren unter erschwerten Bedingungen hervorragende Arbeit. Die Leute sind sehr unter Druck, nicht nur wegen der Falllast, sondern auch weil es oft schwierige Arbeit ist, da man von verschiedenen Fronten angegriffen wird und es wirklich nicht nur eine fachlich, sondern auch eine menschlich anspruchsvolle Arbeit ist. Ich bin sehr stolz auf das Team im ganzen Kanton. Mit dieser neuen gesetzlichen Regelung werden die Gemeinden sehr gefordert sein. Sie bekommen neue, wichtige und zusätzliche Aufgaben. Ich wünsche mir

sehr, dass die Gemeinden das auch anerkennen und dieser Verantwortung bewusst sind. Im Gespräch mit den Gemeinden habe ich den Eindruck erhalten, dass dies auch so ist und dass auch die Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege in diesem Rahmen weiterentwickeln wird, sodass man hohe Fachlichkeit gewährleisten kann. Die Denkmalpflege wird auch mit dieser neuen Regelung gefordert sein, diese gut umsetzen zu können. Das ist für mich eigentlich das Wichtigste und bisher haben wir nicht viel darüber gesprochen. Wir haben viel über Rechtliches gesprochen, über Verfahren, Entscheide, Verfügungen. Es geht um unsere Identität, unser Ortsbild, wie wir uns in solchen Dörfern bewegen und was uns darin begegnet. Das ist eine wichtige Aufgabe, die der Kanton und die Gemeinden miteinander haben. Wir sollten sie sehr ernst nehmen. Im Zug der vorhandenen Interessen und des Kompetenzgerangels, das manchmal entsteht, geht es eigentlich darum, dass wir alle unserer Kultur Sorge tragen. Ich möchte betonen, dass es um das geht in dieser Arbeit, die der Kanton und die Gemeinden miteinander leisten werden und beide Staatsebenen werden gefordert sein. Mit dieser Lösung, die eine gute und sinnvolle Lösung ist, gibt es sicher gewisse Restrisiken. Aber es ist ein guter und sinnvoller Kompromiss und wir möchten uns gerne auf diesen Weg begeben im Sinne einer guten und gemeinsamen Aufgabenerfüllung für ein schönes Ortsbild, das Identität schafft.

## 4 Spezialdiskussion

### Abschnitt 4.2.1 (Eigentumsbeschränkungen)

*Blumer-Gossau* zu S. 37 ganz oben: Aufgrund der kritischen Rückmeldungen der politischen Gemeinden und Wirtschaftsverbände soll ein Zustimmungserfordernis gestrichen werden. Mich interessiert, ob im Rahmen der Vernehmlassung nur diese Haltung sichtbar geworden ist? Ich finde, wie die Vernehmlassung ausgefallen ist, kommt ein wenig einseitig daher. Ich habe selber keine Kenntnis der Gesamtmenge der Vernehmlassungsausserungen.

*Regierungsrätin Bucher*: Die Ausführungen betreffen nicht die Vernehmlassungsverfahren. Das sind die Ausführungen, die sich auf Begründungen der vorgeschlagenen Neuregelungen beziehen. Im Vernehmlassungsverfahren hat es durchaus Rückmeldungen, die divers sind, wie es auch heute aufgrund der Referate zu Tage gekommen sind. Die Ausführungen sind auf S. 7 der Vorlage und das bezieht sich auf die Erarbeitung der Vorlage. Ich könnte mir vorstellen, dass Regierungsrätin Hartmann Ihnen in der ersten Kommissionssitzung, bei der es um den II. Nachtrag gegangen ist, vielleicht ein wenig ausgeführt hat, wie die Entstehung der Vorlage war mit der Arbeitsgruppe.

Es gibt eine sehr lange Vorgeschichte und das ist eine Kurzzusammenfassung davon: Es haben schon sehr viele Aushandlungen stattgefunden und die Regierung hatte die Position, wir haben ein PBG, wir haben einen status quo und wir sehen keinen Grund, was man daran ändern soll. Es gab aber auch andere Meinungen und deswegen hat man sich entschieden, dem Parlament diese Vorlage so vorzulegen.

*Gschwend-Altstätten* zu S. 41 Fussnote 1: In einer stark rechtlichen Botschaft sind Fussnoten immer ganz wichtig. Ich bin nicht weitergekommen, kann das jemand klären?

*Niklaus Eichbaum:* Ich muss korrigieren: Wir haben zwei politische Vorstösse abgehandelt, der zweite Spiegelstrich auf S. 41, wo auch das 1 hochgestellt ist, gehört zu den Ausführungen zum Postulat «Baugesuchverfahren straffen». Das hochgestellte 1 führt leider nicht zu einer Fussnote – das ist ein Fehler. Fussnote 111 befindet sich oben auf der zweiten Zeile auf S. 41.

## 5 Beratung Entwurf

### Artikel 122 Abs. 3

*Gschwend-Altstätten:* Ich beantrage Art. 122 Abs. 3 so zu belassen, wie er ist.

Was man vorschlägt, hat man in den Ausführungen der ersten beiden Referenten gehört und ist absolut störend und quer in der Landschaft.

### Artikel 122 Abs. 4

*Blumer-Gossau:* Ich beantrage Art. 122 Abs. 4 wie folgt zu formulieren:

«Die zuständige Stelle der politischen Gemeinde bezieht die zuständige kantonale Stelle bei Entscheiden nach Abs. 3 dieser Bestimmung rechtzeitig in das Verfahren ein, wenn Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung betroffen sind. Sie eröffnet der zuständigen kantonalen Stelle ihre entsprechenden Entscheide.»

Der Begriff «rechtzeitig» ist keine klare Aussage. Es ist sehr beliebig und gummig. Es soll Klartext sein.

*Güntzel-St.Gallen:* Der Antrag Blumer-Gossau ist abzulehnen. Ich verstehe es sprachlich genau umgekehrt: «rechtzeitig» ist für mich stärker, als wenn das Wort nicht drin ist. Ich habe kein Problem mit dem Streichen, dann wird einfach einbezogen, in welchem Zeitpunkt ist dann quasi offen. Es ist mir klar, rechtzeitig bedeutet auch nicht auf die Stunde oder den Tag genau. Aber rechtzeitig ist für mich verbindlicher oder früher, als wenn man das Wort streicht.

*Gmür-Bütschwil-Ganterschwil:* Güntzel-St.Gallen hat vorhin gesagt, was ich auch sagen wollte, es ist eine Abschwächung der eigenen Position nach seinem Dafürhalten. Ich gehe aber nicht so weit wie er: Ist es richtig, wenn das Wort rechtzeitig drinsteht? Es hat mich vorher schon gestört beim Votum von Martin Killias und auch nachher beim Votum von Blumer-Gossau, dass beide gesagt haben, dass die Denkmalpflege degradiert wird. Sie können sich irgendwann im Nachhinein einbringen und das ist komplett falsch. Es steht sowohl in der Botschaft als auch im Gesetz, dass sie rechtzeitig einbezogen werden müssen. Sie werden einbezogen. Sie können ihre Fachmeinung, die notwendig für die Beurteilung durch die Gemeinden ist, abgeben.

*Güntzel-St.Gallen:* Die Formulierung der Regierung, wie sie als gesamter Antrag dasteht, soll man stehen lassen.

*Regierungsrätin Bucher* zum Antrag Blumer zu Art. 122 Abs. 4: Es hat eine gewisse Logik, wieso man das Wort rechtzeitig drin hat. Einerseits ist korrekt ausgeführt worden,

auch von Gmür-Bütschwil-Ganterschwil, dass ein frühzeitiger Einbezug der Denkmalpflege wichtig ist für einen guten Entscheid. Aber es hat auch eine gesetzgebungstechnische Logik. Es übernimmt die Formulierung, die man in Art. 121 Abs. 2 hat und deswegen meinen wir, es sei richtig, wenn man da beide Male die gleiche Formulierung wählt.

*Gschwend-Altstätten:* Was versteht man tatsächlich unter Rechtzeitigkeit? Gibt es eine Überlegung, dass man genau bei dieser Formulierung verhindern könnte, dass die Gemeinden Tatsachen schaffen. Die Rechtzeitigkeit besteht erst ab dem Zeitpunkt, ab dem sie Tatsachen schaffen.

*Regierungsrätin Bucher:* Gerade in der Denkmalpflege ist ein rechtzeitiger Einbezug zur Abgabe einer Stellungnahme wichtig. Wenn eine Gemeinde entscheidet oder ein Gesuch auf dem Tisch liegt, ein Objekt abzubrechen und die Gemeinde einverstanden ist und die Abbruchbewilligung erteilen möchte. Dann muss sie den Entscheid gemäss neuem Art. 122 Abs. 4 dem Kanton zur Kenntnis bringen und dann stellt der Kanton fest, dass das nicht geht, dann kann er noch lange Beschwerde machen, aber das Objekt ist abgerissen. Deswegen ist es wichtig, dass ein Einbezug in das Verfahren frühzeitig vor der Beschlussfassung durch die Gemeinde erfolgt.

*Blumer-Gossau:* Art. 122 Abs. 4 zieht Antrag zurück und beantragt «rechtzeitig» durch «frühzeitig» zu ersetzen.

Das ist eine Verbesserung. Es ist klar auf der Entscheidungslinie, es muss frühzeitig sein. Rechtzeitig ist genauso, wie es Gschwend-Altstätten sagt, die einen verstehen unter rechtzeitig einen anderen Zeitpunkt als die anderen.

*Götte-Tübach:* Der Austausch findet so statt und es ist nicht so, wenn eine Gemeinde irgendwo etwas entscheidet und es niemanden hat, der mitredet. Es hat auch auf kommunaler Ebene die ganzen demokratischen Prozesse. Wir haben es mit dem Abs. 4 gehört, wo der Kanton Einfluss nimmt. Ich habe schon das Gefühl, die 76 Gemeinden seien irgendwo in der Willkür tätig und arbeiten nach Lust und Laune. Dem ist nicht so. Ich lade gerne die Referenten Gschwend-Altstätten und Blumer-Gossau in einen solchen Prozess ein und dann sehen sie, was wo wie läuft und was die Gemeinden für Anstrengungen machen. Die Gemeinde Tübach hat keinen Experten im Haus, aber wir holen uns einen. Die Experten können auch unterschiedlicher Meinung sein, es sind u.a. ehemalige Mitarbeiter der kantonalen Denkmalpflege, heutige Mitarbeiter der kantonalen Denkmalpflege und andere. Das alleine gibt schon viel zu diskutieren. Vertrauen Sie den Gemeinden. Der Kanton hat mit Abs. 4 Möglichkeiten.

*Blumer-Gossau:* Umso klarer die Formulierung in der Gesetzgebung ist, umso besser dient sie den Gemeinden. Wenn die Formulierung unklar ist, ist es nichts als logisch, dass die Gemeinden unterschiedlich reagieren. Deswegen meine ich, die einen sind gut bedient mit einer klaren Formulierung und frühzeitig ist besser als rechtzeitig.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Gschwend-Altstätten zu Art. 122 Abs. 3 mit 11:3 Stimmen bei 1 Abwesenheit ab.
--

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Blumer-Gossau zu Art. 122 Abs. 4 mit 11:2 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit ab.

## Artikel 157a

*Gschwend-Altstätten:* Ich beantrage, Art. 157a (neu) zu streichen.

Mit der gleichen Argumentation, die wir heute Morgen vor allem von den ersten beiden Fachleuten gehört haben.

*Regierungsrätin Bucher:* Der Antrag Gschwend-Altstätten auf Streichung ist abzulehnen. Ich habe in meinem Referat sehr ausführlich dargelegt, wieso es wichtig ist, nachdem die Kommission jetzt das Zustimmungserfordernis in Art. 122 Abs. 3 gestrichen hat, dass wir eine Ersatzregelung haben. Art. 157a stellt diese Ersatzregelung sicher und stellt auch sicher, dass wir eine Regelung haben, die den bundes- und völkerrechtlichen Vorgaben entspricht. Ich bitte Sie, am Rekursrecht der zuständigen kantonalen Stelle festzuhalten.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Gschwend-Altstätten mit 11:1 Stimmen bei 2 Enthaltung und 1 Abwesenheit ab.

## Titel und Ingress

*Kommissionspräsident:* Titel und Ingress sind unbestritten.

## 5.1 Aufträge

*Kommissionspräsident:* Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

## 5.2 Rückkommen

*Kommissionspräsident:* Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

## 5.3 Gesamtabstimmung

*Kommissionspräsident:* Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «III. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz», beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 12:2 Stimmen bei 1 Abwesenheit, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

## 6 Abschluss der Sitzung

### 6.1 Bestimmung des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

### 6.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

*Der Kommissionspräsident weist nochmals auf das Kommissionsgeheimnis hin, das auch nach der Publikation der Medienmitteilung Geltung hat.*

### 6.3 Verschiedenes

*Pappa-St.Gallen* zu Art. 23: Wir haben an der letzten Kommissionssitzung Art. 23 vergessen. Wir werden auf jeden Fall Rückkommen beantragen. Wollen wir das offiziell als Kommission machen, weil wir damals für diesen Artikel eine Mehrheit hatten, die das auch tatsächlich wollte, oder sollen wir das via Fraktionen und Parteien machen?

*Kommissionspräsident:* Ich habe dazu eine klare Meinung. Man hat Art. 23 nicht vergessen, sondern er wurde nicht mehr beraten. Wir sind jetzt in der Beratung des III. Nachtrag zum PBG. Es handelt sich nicht um eine Kommissionssitzung zum II. Nachtrag zum PBG. Das Kantonsratsreglement sieht vor, bei Vorlagen, die zwei Mal beraten werden, dass der Rat eine erste Lesung abschliesst und allenfalls, wie bei der ersten Lesung, gewisse Themen an die Kommission zurückweist. Wir haben aber die erste Lesung abgeschlossen und gemäss Art. 100 GeschKR heisst es: «In der zweiten Lesung werden nach dem Eintreten Bestimmungen behandelt, zu denen Anträge der Kommission, der Regierung oder des Präsidiums vorliegen. Auf Antrag aus der Mitte des Rates kann der Rat auf andere Bestimmungen der Vorlage zurückkommen.» Das heisst, der Rat muss beschliessen. Wir sind hier nicht in der richtigen Zusammensetzung. Wir beraten jetzt den III. Nachtrag und können nun nicht als Kommission wieder darauf eintreten. Wenn man das korrigiert haben will, dann braucht es ein Rückkommen im Rat, was selbstverständlich möglich ist. Meiner Meinung nach ist das aber hier nicht möglich.

*Güntzel-St.Gallen:* Es ist im Moment gar nicht so entscheidend, ob wir darauf zurückkommen können oder nicht. Die Kommission hat eine gewisse Kompetenz, aber ich werde auf ein Nichtrückkommen plädieren, wir haben das vorab nicht in der Delegation abgesprochen. Es ist richtig, dass wir es in der zweiten Lesung im Kantonsrat den Fraktionen oder Teilen des Rates überlassen, ob man ein Rückkommen beantragen will oder nicht

*Götte-Tübach:* Ich teile die Auffassung unseres Kommissionspräsidenten, bin aber trotzdem froh, wird dieses Thema hier nochmals formuliert. Einem grossen Teil der Kommission war es vermutlich nicht bewusst, dass das so lief. Es ist klar der einzige und richtige

Weg, dass man im Parlament ein Rückkommen auf Art. 23 stellt und dort an die Diskussion in der Kommission anknüpft, die bereits beraten hat. Es wird sicherlich in den Fraktionen und im Parlament noch einmal ein Diskussionspunkt sein.

*Gschwend-Altstätten:* Bei dieser Frage wird es höchstwahrscheinlich zu einer Volksabstimmung kommen. Ich freue mich schon auf diese Abstimmung. Wir haben heute mehrfach gehört, dass die Denkmalpflege angezweifelt wird. Ein Grund dafür sind die Beiträge. Die Beiträge für den denkmalpflegerischen anrechenbaren Mehraufwand sind eigentlich verschwindend klein. Gerade für private Eigentümer ist das ein wichtiges Thema. Relativ viele, die im Lotteriefonds enthalten sind, sind öffentliche Eigentümer, dort spielt es keine Rolle. Aber bei den Privaten spielt das eine ganz wichtige Rolle. Mein Wunsch ist, dass ich es in diesem Parlament noch erlebe, dass tatsächlich einmal ernsthaft darüber gesprochen wird, wie man diesen Fördertopf, egal auf welche Art, es muss nicht der Lotteriefonds sein, der grundsätzlich sowieso in Frage gestellt wird, vergrössert. Das wird ganz wesentlich dazu beitragen, dass die Akzeptanz von denkmalpflegerischen Massnahmen massiv ansteigen wird.

*Kommissionspräsident:* Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 11.55 Uhr.

Der Kommissionspräsident:

Die Geschäftsführerin:

Walter Locher  
Mitglied des Kantonsrates

Aline Tobler  
Parlamentsdienste

## Beilagen

1. 22.21.14 «II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 5. Oktober 2021) / 22.21.15 «III. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 5. Oktober 2021); *bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt*
2. Kurzgutachten A. Marti; *bereits zugestellt*
3. Stellungnahme Heimatschutz; *an der Sitzung ausgeteilt*
4. Stellungnahme SIA; *an der Sitzung ausgeteilt*
5. Präsentation VSGP; *an der Sitzung ausgeteilt*
6. Präsentation DI; *an der Sitzung ausgeteilt*
7. Antragsformular vom 11. Mai 2022
8. Medienmitteilung vom 20. Mai 2022

**Geht** (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (1)
- Bau- und Umweltdepartement und Departement des Innern (wie Seite 1)

**Geht** (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten/in (5)
- Leiter Parlamentsdienste